

**Gebührensatzung zur Satzung über die Mittagsverpflegung
in der offenen Ganztagschule -OGS- der Grundschule Konnersreuth
(Gebührensatzung Mittagsverpflegung OGS Konnersreuth)**

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt der Markt Konnersreuth mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 21.04.2022 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Mittagsverpflegung in der offenen Ganztagschule - OGS- der Grundschule Konnersreuth:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Der Markt Konnersreuth erhebt für die tägliche Mittagsverpflegung, die Teil der offenen Ganztagschule an der Grundschule Konnersreuth ist, eine Gebühr.

(2) ¹Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. diejenigen, die die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers zur Ganztagschule vorgenommen haben. ²Für die Gebührenschuld haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenmaßstab

¹Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem mit dem Caterer vertraglich vereinbarten Bruttopreis pro Kinder-Mittagsmenü sowie dem Bruttopreis für die Thermoportee je Menü und die Transportkosten je Menü. ²Zusätzlich wird vom Markt ein Personalkostenaufschlag i.H. von **50 Cent** je Menü ohne Umsatzsteuer erhoben.

§ 3

Gebührensatz, Gebührenhöhe

(1) Je Schulkind, welches die offene Ganztagschule besucht wird pro Kinder-Mittagsmenü eine Gebühr i.H. von

******5,37 €**

erhoben. Darin enthalten sind auch die Bruttokosten des Caterers nach § 2 Satz 1 sowie der Personalkostenaufschlag des Marktes nach § 2 Satz 2.

(2) ¹Der Gebührensatz kann jederzeit erhöht werden, sofern Kostensteigerungen bei der Essenslieferung eintreten. ²Eine Erhöhung auch während des Schuljahres ist zulässig, insbesondere bei

- Änderungen der bestehenden Preises durch den Caterer innerhalb der vertraglich festgelegten Preisvereinbarung,
- einem erforderlichen Wechsel des Caterers und einer damit verbundenen Kostenerhöhung.

³Die Gebühr ist durch Änderung dieser Satzung entsprechend anzupassen. ⁴Dies soll den Gebührenschuldern von der Schule oder vom Sachaufwandsträger unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 4

Entstehen der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, zu dem in der schriftlichen Anmeldung die Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule erklärt worden ist oder das Kind tatsächlich die offene Ganztagschule besucht.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der offenen Ganztagschule abgemeldet wird oder ab dem das Kind die offene Ganztagschule tatsächlich und dauerhaft nicht mehr besucht.

(3) Es sind die Gebühren, die in einem vollen Monat angefallen sind zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren, Zahlungsweise; Rückbelastungen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen ist eine Monatsgebühr, die spätestens zum 7. Werktag des Folgemonats zur Zahlung fällig wird.

(2) ¹Die Zahlung erfolgt, nach Stellung der Gebührenrechnung durch den Markt durch Einzug im dem SEPA-Lastschriftverfahren. ²Die Gebührenpflichtigen haben dem Markt hierfür bei der Anmeldung eine Abbuchungsermächtigung zum Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren vorzulegen. ³Überweisungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen nach Zustimmung des Marktes im Einzelfall möglich; Barzahlungen sind ausgeschlossen.

(3) ¹Erfolgreiche Einzüge, insbesondere aufgrund unzureichender Kontodeckung, nicht gemeldeter Kontenänderung oder Widersprüche, etc.) verursachen auf dem Konto des Marktes Rückbelastungskosten. ²Rückbelastungsgebühren der Bank, die dem Markt entstehen, gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 6

Verfahren bei Verzug

(1) ¹Bei Nichtentrichtung der monatlichen Gebühr zum Fälligkeitstag, insbesondere wegen Rückbelastung geraten die Gebührenschuldner in Verzug. ²Die Gebührenschuldner haben dafür zu sorgen, dass ausreichend Deckung auf dem gemeldeten Konto besteht. ³Erfolgt dies nicht und es kommt zu einer 2. erfolglosen Abbuchung, behält es sich der Markt in Absprache mit der Schulleitung vor, das teilnehmende Schulkind bis zum Erhalt des überfälligen Gebühr von der Essensausgabe und somit auch von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule auszuschließen.

(2) Befinden sich die Gebührenschuldner trotz Mahnung mit 3 Monatsgebühren im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung grundsätzlich ein Ausschluss von der offenen Ganztagschule.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. ²Sie wird ab dem Schuljahr 2022/2023 erstmals angewandt.

Konnersreuth, 20.05.2022, Markt Konnersreuth, i.V. gez. Stefan Siller, Zweiter
Bürgermeister

* 1. Änderung durch Änderungssatzung vom 28.07.2022 (Beschluss 21.07.2022)

** 2. Änderung durch Änderungssatzung vom 24.03.2023 (Beschluss 23.03.2023)

*** 3. Änderung durch Änderungssatzung vom 16.11.2023 (Beschluss 09.11.2023)

**** 4. Änderung durch Änderungssatzung vom 13.09.2024 (Beschluss 12.09.2024)